

Jahrgang 2015, Nummer 4, Freitag, den 17. April 2015



Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

für die Ortschaften: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz



Löbnitz



Reibitz



Roitzschjora

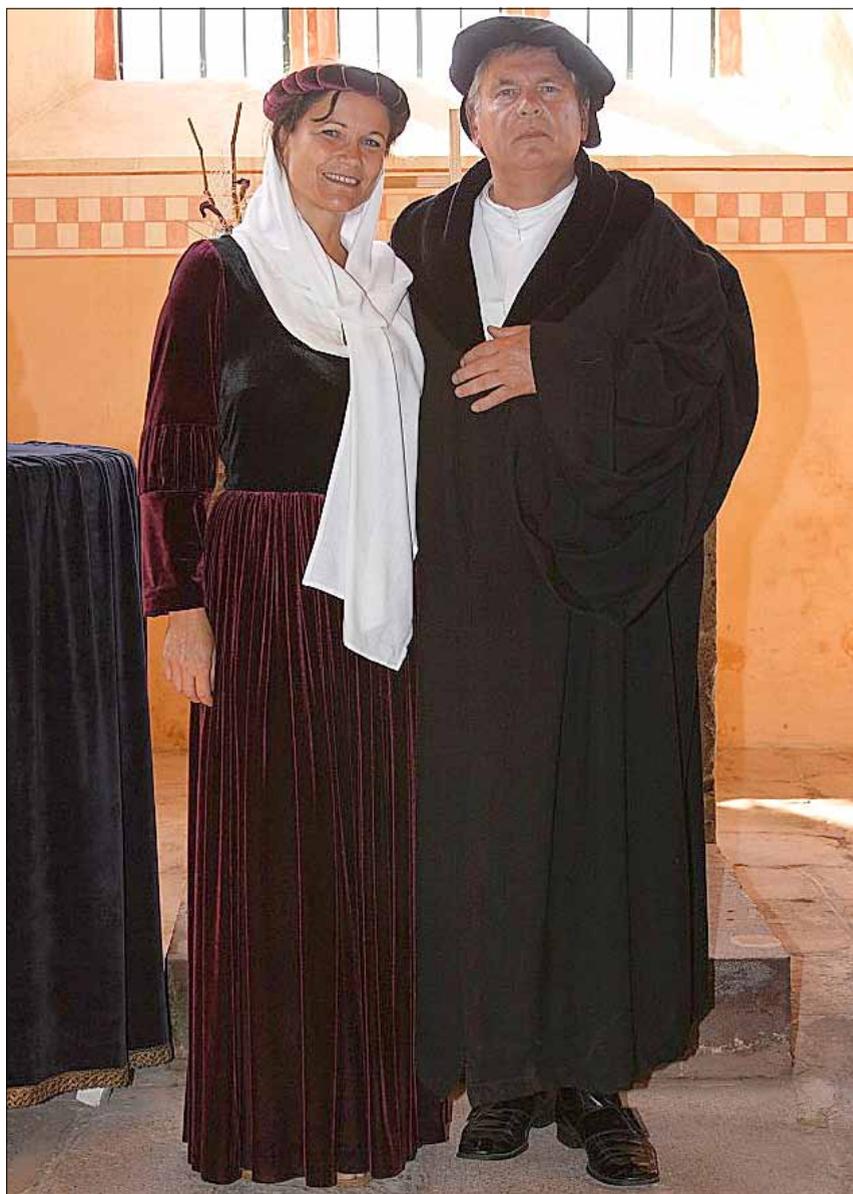


Sausedlitz

„Solch` Herz soll mitten
in einer weißen Rose stehen ...“

Literarisch musikalisches Programm mit
Martin Luther und Katharina von Bora,
dargestellt von Norbert Hein und Irina Schädlich

Donnerstag, 30. April 2015, 19.00 Uhr in der Kirche Löbnitz



Herzliche Einladung

Alle Einwohner unserer Gemeinde sind am **Donnerstag, dem 30. April um 18.00 Uhr** zum

Maibaumsetzen

auf dem Dorfplatz in Löbnitz herzlich eingeladen.

Bürgermeister A. Wohlschläger
Männergesangverein 1860 Löbnitz e. V.
FFW Löbnitz



Einladung zum Tag der offenen Tür der Löbnitzer Feuerwehr

20 Jahre Jugendfeuerwehr Löbnitz

Anlässlich des **20-jährigen Jubiläums** unserer Jugendfeuerwehr laden wir euch zu einem **Tag der offenen Tür am 9. Mai** ein. Die Türen öffnen sich um **11:30 Uhr**. Für Ihr leibliches Wohl wird natürlich gesorgt.

Programm

ab 11:30 Uhr	Essen vom Grill und aus der Gulaschkanone
11:40 Uhr	Auftritt der Schule
12:00 Uhr	Beginn eines Spaßwettkampfs der Jugendfeuerwehren
14:00 Uhr	Siegerehrung
ab 14:30 Uhr	Boot fahren, Drehleiter fahren
ab 15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen
ca. 18:30 Uhr	Auftritt der Band „RMC“

Kommt und seid gespannt, was man alles bei uns erleben kann! Mit der Drehleiter könnt ihr sogar Löbnitz von oben bestaunen!

Viele Grüße!

Jugendfeuerwehr Löbnitz



Freiwillige Feuerwehr Löbnitz - Jahresrückblick

Zu Jahresbeginn haben sich die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz, so wie alljährlich üblich, zur Jahreshauptversammlung getroffen. Dazu konnte der Wehrleiter Enrico Häublein auch Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Fördervereins begrüßen.

Ein besonderer Tagesordnungspunkt dieser Versammlung ist immer der Jahresrückblick. Nachdem das Jahr 2013 durch das Muldehochwasser auch für die Freiwillige Feuerwehr ein ganz besonders ereignisreiches Jahr war, verlief das Jahr 2014 wieder wesentlich ruhiger. Trotzdem wurden nach insgesamt 17

Alarmierungen in 276,5 Einsatzstunden diverse Schadenslagen beseitigt. Dazu gehörten Brandeinsätze, Technische Hilfeleistungen, Wasserschäden und das Beseitigen von Ölspuren. In bewährter Weise waren wir auch wieder Akteure beim Maibaumsetzen, bei der Absicherung des Goitzschemarathons, beim Reit- und Springturnier und in nicht unerheblichem Umfang bei der Sicherstellung des With-Full-Force. Auch Kindergarten und Schule wurden bei verschiedenen Veranstaltungen unterstützt. Die Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden wurde, wenn auch durch die Fortführung der Bauarbeiten an der Technikhalle in eingeschränktem Umfang, fortgeführt. Neben der regelmäßigen Standortausbildung gehört dazu auch die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene und an der Landesfeuerwehrschule in Nardt. Ein besonderer Höhepunkt des Jahres 2014 war die Reise zu unserer Partnerfeuerwehr nach Billerbeck, wo wir an den Feierlichkeiten des 100-jährigen Bestehens teilnahmen und wieder die seit Jahren bestehende tiefe Verbundenheit spürten.

Von den Aktivitäten und der Arbeit unserer Jugendfeuerwehr erfuhren die Anwesenden aus dem Bericht des Jugendwarts. Wir sind alle sehr stolz darauf, dass in Löbnitz seit vielen Jahren eine Jugendgruppe tätig ist. Hier erleben Jugendliche eine aktive, sinnvolle Freizeitgestaltung und lernen von Grund auf die Voraussetzungen für eine spätere Mitgliedschaft in der aktiven Wehr.

Vorausschauend auf das Jahr 2015 ist festzustellen, dass auch ohne Kenntnis darüber, welche Hilfeleistungen im Laufe des Jahres angefordert werden, wieder eine Vielzahl von geplanten Aufgaben zu bewältigen sind. Neben der Absicherung und Unterstützung von Veranstaltungen steht besonders die Fortführung der Arbeiten an der Technikhalle auf dem Programm und auch eine Wochenendschulung soll wieder durchgeführt werden.

Hiermit möchten wir bereits auf unseren Tag der offenen Tür am 09.05.2015 hinweisen, der diesmal aufgrund des 20-jährigen Jubiläums unter dem Focus Jugendfeuerwehr stehen wird. Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Löbnitz und insbesondere die Jugendlichen freuen sich auf zahlreiche Besucher. Ein weiterer Höhepunkt der Jahreshauptversammlung war die Vornahme von Ehrungen. Vom Bürgermeister wurden folgende Beförderungen vorgenommen: Kameradinnen Ria Wenzel, Doreen Spadt und Anja Mengert sowie Kamerad Ronny Rolfes zum Feuerwehrmann, Kamerad Benjamin Keller zum Oberfeuerwehrmann, Kamerad Sebastian Rackwitz zum Hauptfeuerwehrmann, Kamerad Andres Wenzel zum Löschmeister und Kamerad Tobias Ehrler zum Hauptlöschmeister. Im Namen des Freistaates Sachsen erhielt Kameradin Marianne Falke das Feuerwehrehrenabzeichen in Bronze für 10 Jahre aktiven ehrenamtlichen Dienst. Mit einer Urkunde und einem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. für 50 Jahre treue Dienste wurden die Kameradinnen Brigitte Busse und Rosemarie Peterson ausgezeichnet und für 60 Jahre treue Dienste wurde diese Auszeichnung den Kameraden Werner Damke und Georg Rolfes verliehen.

An dieser Stelle wollen wir auch die Auszeichnungen des Kreisfeuerwehrverbandes nicht unerwähnt lassen. Bei der Delegiertenkonferenz im März wurden aus Löbnitz der Kamerad Walter Dahlke und die Kameradin Elke Pietsch für ihren großen Einsatz im Rahmen der Feuerwehrarbeit mit dem Ehrenkreuz des Verbandes geehrt.





Jugendweiheteilnehmer 2015 lt. Jugendweihverband

(unter Vorbehalt)

am 02.05.2015
in Löbnitz

Milena Mank
Dorothee Marquar
Joe Hetzger
Jonas Bauer

in Roitzschjora

Nils Prochnow
Calvin Kolawski
Josephine Blümel

in Reibitz

am 06.06.2015
in Löbnitz

Katharina Küster

Amtliche Mitteilungen

In der letzten Gemeinderatssitzung am 30.03.2015 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragestunde
4. Bericht zum Stand der Maßnahmen Wiederaufbau Hochwasser 2013 durch den Projektsteuerer Büro Knoblich
5. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 5.1. Beschluss - Stellungnahme zum Bebauungsplan 03-2013 wo „Wohngebiet Pestalozzistraße“ in Wolfen
- 5.2. Beschluss - Stellungnahme zur Bebauungsplan 01-2015 btf „Mischgebiet südlich Annahof“ in Bitterfeld
- 5.3. Beschluss - Stellungnahme zum Bebauungsplan „Teilfläche Am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr/Bauhof)“ in Bad Dübren
- 5.4. Beschluss zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in Löbnitz
6. Beratung und Beschlussfassung zur Hunde- und Polizeipolizeiverordnung (HundPferdPoIVO)
7. Beratung und Beschlussfassung einer Grundstücksangelegenheit
- 7.1. Beschluss - Verkauf eines Grundstücks zur Wohnbebauung in Reibitz
8. Information zum Ergebnis des Gerichtsverfahrens wegen Abwassergebühren (Mengen- und Grundgebühren) vor dem Verwaltungsgericht Leipzig am 24. Februar 2015
9. Sonstiges
10. Informationen des Bürgermeisters
11. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2015

Nichtöffentlicher Teil

12. Sonstiges
13. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2015

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste zur Sitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 16 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

RM Ihme erschien.

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Fragen der Ratsmitglieder und anwesenden Bürger behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Knoblich.

Herr Knoblich informierte die Gemeinderäte an Hand einer Power-Point-Präsentation über den Stand der Hochwassermaßnahmen.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

5.1.

Beschlussvorlage 17/2015

Entwurf des Bebauungsplanes 03-2013wo „Wohngebiet Pestalozzistraße“ in Wolfen

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplanes 03-2013 wo „Wohngebiet Pestalozzistraße“ im Ortsteil Wolfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der Beschluss Nr. 16/2015 wurde einstimmig gefasst (17/0/0).

5.2.

Beschlussvorlage 18/2015

Vorentwurf zum Bebauungsplan 01-2015 btf „Mischgebiet südlich Annahof“ in Bitterfeld

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 01-2015btf im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der Beschluss Nr. 17/2015 wurde einstimmig gefasst (17/0/0).

5.3.

Beschlussvorlage 19/2015

Entwurf des Bebauungsplanes „Teilfläche Am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr/Bauhof)“ in Bad Dübren

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Teilfläche Am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr/Bauhof)“ der Stadt Bad Dübren.

Der Beschluss Nr. 18/2015 wurde einstimmig gefasst (17/0/0).

5.4.

Beschlussvorlage 20/2015

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Patrick Ronneburg, Löhrrstraße 13 in 04105 Leipzig; betrifft den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in Löbnitz, Mühlstraße auf den Flurstücken 18/6 und 18/1 der Flur 10 in der Gemarkung Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 19/2015 wurde einstimmig gefasst (17/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussvorlage 21/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Löbnitz zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde und Pferde (Hunde- und Polizeiverordnung - HundPferdPoIVO) für das Gemeindegebiet Löbnitz. Der Beschluss Nr. 20/2015 wurde einstimmig gefasst (17/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 7:**7.1.****Beschlussvorlage 22/2015**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Verkauf der Flurstücke 2/87 und 2/89 der Flur 3 in der Gemarkung Reibitz mit einer Gesamtgröße von 1000 m², eingetragen im Grundbuch von Reibitz Blatt 193, an Frau Claudia Ware, wohnhaft in 04509 Löbnitz, OT Reibitz, Grünstraße 13 zu einem Preis von 35.000,00 €

Der Verkaufspreis entspricht der Wertermittlung.

Alle anfallenden Grunderwerbs- und Notarkosten trägt der Erwerber.

Der Bürgermeister, Herr Axel Wohlschläger, wird ermächtigt, die Verkaufshandlung auszuführen.

Mit dieser Beschlussfassung wird die Beschlussvorlage 14/2015 mit dem Beschluss 13/2015 vom 23.02.2015 aufgehoben.

Der Beschluss Nr. 21/2015 wurde einstimmig gefasst (17/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Bürgermeister Wohlschläger gab Informationen zum Ergebnis des Gerichtsverfahrens wegen Abwassergebühren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig am 24. Februar 2015.

- In der mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung am 24. Februar 2015 schlossen auf dringendes Anraten des Gerichtes die Beteiligten AZV Unteres Leinetal und mehrere Kläger einen Vergleich.

- Das Verwaltungsgericht hat rechtliche Bedenken gegen die Gebührenkalkulation 2010 - 2014, erstellt durch den damaligen Betriebsführer.

- Derzeitig ist der Betriebsführer OEWA mit der Überarbeitung der Gebührenkalkulation 2010 - 2014 beschäftigt. Die Hinweise des Verwaltungsgerichts werden dabei berücksichtigt. Erst nach Vorlage und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung der neuen Gebührenkalkulation kann das Jahr 2014 abgerechnet werden.

Da dieses einen nicht unerheblichen Aufwand zur Ermittlung der Grundlagendaten für die Kalkulation bedeutet, benötigt der AZV UL/der Betriebsführer OEWA für diese Arbeiten noch Zeit, um ein Ergebnis vorlegen zu können.

Der Gemeinderat/Verbandsräte werden über die weitere Entwicklung regelmäßig informiert.

Zum Tagesordnungspunkt 9 (und 10):**1.**

Der Baubeginn für die Maßnahme Hochwasserschadensbeseitigung Fasanerie ist für Juli 2015 geplant. Der Abwasserzweckverband wird im gleichen Zeitraum die Bauarbeiten für die Errichtung der Abwasserkanalisation in Abstimmung mit den Straßenbauarbeiten durchführen.

2.

Die Teilmaßnahme Zufahrt zum Sandsacklager im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung beginnt in der Woche nach Ostern.

3.

Zur Möglichkeit der gastechnischen Erschließung der Ortslagen Löbnitz und Roitzschjora liegt jetzt eine Stellungnahme der Mitnetzgesellschaft Gas mbH vor, mit dem Ergebnis, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Erschließung nicht möglich ist.

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2015 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

- Ende des öffentlichen Teiles -

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 30.03.2015 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 30. März 2015 die Polizeiverordnung der Gemeinde Löbnitz zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde und Pferde (Hunde- und Polizeiverordnung - HundPferdPoIVO) für das Gemeindegebiet Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Verordnung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Wohlschläger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 17.04.2015



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Polizeiverordnung der Gemeinde Löbnitz als Ortspolizeibehörde zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde und Pferde

(Hunde- und Pferdepolizeiverordnung - HundPferdPoIVO)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), wird durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz am 30.03.2015 diese Hunde- und Pferdepolizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde und Pferde

§ 3 Lärm durch Hunde

§ 4 Gefährdungen durch Hunde / Tierhaltung

§ 5 Leinenzwang für Hunde

§ 6 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 7 Zulassung von Ausnahmen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Hunde- und Pferdepolizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Löbnitz.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen tatsächlich Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze. Schulanlagen sind den Grün- und Erholungsanlagen gleichgestellt.

Abschnitt 2: Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde und Pferde**§ 3****Lärm durch Hunde**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende oder wiederholte tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

§ 4**Gefährdungen durch Hunde / Tierhaltung**

(1) Hunde und Pferde müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen.

Geeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, das zu haltende oder zu führende Tier jederzeit in ihrem Einwirkungsbereich sicher zu beherrschen, zu kontrollieren und zu dirigieren. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff, Befehle oder Ähnliches in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss. Für Situationen, in denen Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen die Kontrolle über ihr Tier verlieren können, sind geeignete Festhaltungsmittel mitzuführen (z.B. Leinen, Geschirre u.a.).

Wenn der Halter oder Führer seinen Hund frei laufend oder angeleint nicht unter Kontrolle halten kann, muss dieser bei Gefährdung oder Beschädigung von Personen, Tieren oder Sachen mit der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens rechnen.

(3) Das Halten von gefährlichen Hunden bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.

§ 5**Leinenzwang für Hunde**

(1) Es besteht grundsätzlicher Leinenzwang für Hunde im Bereich vor Schulen und Kindertageseinrichtungen, im Bereich vor Gaststätten und Verkaufsstellen sowie im Bereich von Bushaltestellen, Begegnungshäusern / Bürgertreffs. Des Weiteren

sind Hunde auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. dem Dorfplatz in Löbnitz, und generell bei öffentlichen Veranstaltungen (Dorf- bzw. Heimatfeste u. ä.) an der Leine zu führen.

(2) Von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen sind Hunde fern zu halten.

§ 6**Verunreinigung durch Hunde und Pferde**

Halter oder Führer von Hunden und Pferden haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen oder Anlagen und Einrichtungen nicht durch Tiere, insbesondere deren Kot, verunreinigt werden. Dennoch herbeigeführte Verunreinigungen hat der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier- oder Plastiktüte oder Ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden.

§ 7**Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die Erteilung von Ausnahmen ist gebührenpflichtig.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Hunde so hält, dass jemand durch anhaltende oder wiederholte tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird,
2. entgegen § 4 Hunde so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
3. entgegen § 5 Hunde in den genannten Bereichen nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 6 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes nicht dafür sorgt, dass Verunreinigungen des gehaltenen oder geführten Hundes oder Pferdes auf Flächen nach § 2 unverzüglich beseitigt und umweltgerecht entsorgt wird.
5. entgegen § 6 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächs-PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 9**Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Hunde- und Pferdepolizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löbnitz, 31.03.2015



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Bürgermeister und zum Landrat
am Sonntag, dem 07. Juni 2015 in der Gemeinde Löbnitz

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Löbnitz

wird in der Zeit vom		18.05.2015	bis	22.05.2015					
Montag	von	9:00	bis	12:00	und von	-	bis	-	Uhr
Dienstag	von	9:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von	9:00	bis	11:00	und von	-	bis	-	Uhr
Donnerstag	von	9:00	bis	15:00	und von	13:00	bis	15:00	Uhr
Freitag	von	9:00	bis	12:00	und von	-	bis	-	Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz** (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde Löbnitz bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der **Einsichtnahme, spätestens am 22.05.2015 bis 12:00 Uhr**, bei der **Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz** einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2015 eine Wahlbenachrichtigung**.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Löbnitz oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2015**, 16:00 Uhr und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum **26.06.2015**, 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde Löbnitz unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist Gelegenheit gegeben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Löbnitz vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Löbnitz, 17.04.2015

Axel Wohlschläger
Bürgermeister



Informationen der Gemeindeverwaltung

Information der Gemeindeverwaltung

Am Dienstag, dem 12.05.2015 sind die Meldebehörde, das Standesamt und das Gewerbeamt auf Grund der Gemeindevwahlausschusssitzung nur bis 17:00 Uhr geöffnet.

Axel Wohlschläger
Bürgermeister

Informationen und Mitteilungen

Viermal jährlich Leben retten

Blutspende - mehr Nächstenliebe geht nicht. So einfach und doch so wirkungsvoll. Um die Versorgung kranker Mitmenschen in Sachsen unter allen Umständen an 365 Tagen im Jahr zu ermöglichen ist der DRK Blutspendendienst auf die Unterstützung möglichst vieler Blutspender angewiesen. Nach dem Regionalprinzip kommt jede Blutspende nach Testung und Aufbereitung in Kliniken der Entnahmeregion zum Einsatz und Patienten aus dieser Region zugute. Möglich ist dies nur in gemeinschaftlicher Verantwortung mit den Blutspenderinnen und Blutspendern. Für einen gelungen Blutspendetermin braucht es aber auch eine Vielzahl ehrenamtlicher Helfer die, die Versorgung und Betreuung der Spender nach der Blutspende übernehmen.

Löbnitz besitzt beides. Eine hohe Spendenbereitschaft in der Bevölkerung und eine engagierte Gruppe ehrenamtlicher Helfer. Die Helfergruppe um Frau Blaue aus der Apotheke Pharma Plus zeichnet sich durch eine warmherzige Spenderbetreuung und die Herstellung eines leckeren Spenderimbisses aus. Besonderen Wert legt die Helfergruppe dabei auf die Verwendung möglichst vieler Produkte aus der Region. Darüber hinaus schafft es die Gruppe aufgrund reger Wirtschaftlichkeit Löbnitzer Vereine durch eine Spende finanziell zu unterstützen.



Zum ersten Blutspendetermin am 23.01.2015 war es der Helfergruppe daher erneut möglich, stellvertretend durch Frau Blaue (1. v. l.) und Herrn Henze (4. v. l.), dem Männergesangsvereins 1860 Löbnitz e. V. und dem LSG Löbnitz e. V. jeweils einen Scheck von 250 EUR zu überreichen. Herr Schmeißer (3 v. l.) vom Vorstand des Männergesangsvereins und Herr Wohlschläger (2. v. l.) für den LSG Löbnitz e. V. nahmen die Spende dankend entgegen, die jeweils für die Anschaffung neuer Chorobren und der Jugendförderung zugute kommen werden.

Die DRK Helfergruppe würde sich freuen die Löbnitzer Bevölkerung zahlreich auf den Blutspendeterminen begrüßen zu dürfen.

Das Wahrzeichen „Reibitzer Eiche“ ist Legende

Einen urkundlichen Nachweis gibt es definitiv von diesem Giganten nicht. Die Höhe von ca. 12 m und einem Durchmesser von 1,20 m lassen darauf schließen, dass die Eiche bis zum Blitzeinschlag vor 1945 eine stattliche Naturgestalt aufweisen konnte. Ein weiteres Wachstum war durch den Blitzschlag nicht mehr möglich. Aussagen belegen, dass bis 1952/53 noch grüne „Schwiepen“ ausgeschlagen haben sollen.

Nach dem Blitzeinschlag hatte die jahrhunderte alte Eiche jeglichen Natureinflüssen getrotzt, bis zum 31.03./01.04.2015 als Sturmtief „Niklas“ über unsere Region hinweg zog. Sie hatte den Kampf verloren!

Recherche
Horst Marggraf



Aufruf zum Sausedlitzer Frühjahrsputz

Wir rufen alle Bürger und Vereine auf, sich am Frühjahrsputz in unserem Ort zu beteiligen.

Es wäre gut, wenn

Jeder vor seinem Haus und angrenzend sowie auch die Vereine an gemeinsamen Aufenthaltsplätzen im Dorf Hand anlegen könnten.

Termin: Samstag, den 9. Mai 2015

Das Sausedlitzer Dorfteam



Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am Freitag, dem 08.05.2015, um 20.00 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am Freitag, dem 22.05.2015, um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

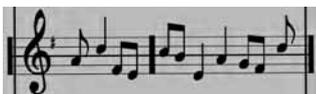
keine offizielle Versammlung im Mai



Löbnitz e. V. >> MGV 1860 Löbnitz e. V. >> MGV 1860
Löbnitz e. V. >> MGV 1860

Liebe Einwohner von Löbnitz, Roitzschjora, Reibitz und Sausedlitz, liebe Freunde des Löbnitzer Männergesangsvereins,

wir laden Sie zu unserem



„Frühlingskonzert“

am Sonntag, d. 26.04.2014, um 17:00 Uhr
in den Saal der Gaststätte „Goldener Stern“ recht herzlich ein.

Wieder mit dabei werden, wie in den zurückliegenden Jahren, gute Freunde unseres Chores sein. So werden wir von Siegfried Hildner, in alt bewährter Weise, auf seinem Elektropiano begleitet. Auch wird uns das Salon-Orchester „de Sachs“ tatkräftig unterstützen.

Der Kartenvorverkauf wird über die Landfrauen Löbnitz organisiert.

Bitte wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerin Frau Steffi Braunsdorf, Lindenstraße 15 ab 18:00 Uhr, telefonisch 71291 oder Frau Birgitt Müller, Dübener Straße 38, telefonisch 71206

Auf einen voll besetzten Saal freut sich Ihr Männergesangsverein 1860 Löbnitz e. V.

Horst Schmeißer, Vorsitzender

**Sächsischer
Landfrauenverband e. V.**
Ortsverein Sausedlitz

Land Frauen
Sächsischer Landfrauenverband e. V.

Erste Hilfe Fresh up Kurs: Schwerpunkt Unfall

am 18. Mai, 19.00 Uhr ins Sausedlitzer Bürgerhaus

Gemeinsam mit dem DRK Delitzsch organisieren wir Landfrauen einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs mit den Schwerpunkten: Erste Hilfe bei Unfällen, Verkehrsunfall und andere Unfälle. Mit Frau Pabel vom DRK Delitzsch wollen wir in 2 bis 3 Stunden praktisch tätig werden - jeder übt

- Herz-Lungen-Wiederbelebung
- wie verhalte ich mich beim Auffinden von Personen
- Verbände u. v. a. m.

Jeder Teilnehmer erhält zum Abschluss des Fresh up Kurses ein Zertifikat.

Sächsischer Landfrauenverband e. V.
Ortsverein Sausedlitz

Barbara Friedrich
Vorsitzende

Kosten pro Teilnehmer 12,50 € (zu zahlen am Abend an das DRK)
Anmeldung erforderlich bis zum 11. Mai 2015
persönlich oder telefonisch
B. Friedrich: Tel.: 72585 H. Kirste: Tel.: 70064
Bitte fragen Sie in Ihrer Krankenkasse nach, vielfach wird der Kurs bezahlt oder im jeweiligen Bonussystem anerkannt.

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch Tel. 034202 65260 oder einheitliche Notrufnummer 116117

Apotheken-Notdienst

Apotheke Löbnitz:
am 23.04.2015 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr
und am 24.04.2015 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 27.04. und 11.05.2015

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 12.05.2015 von 18.00 bis 19.00 Uhr in der Grundschule

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 19.04.2015 um 10.30 Uhr GD
Mittwoch, den 22.04.2015 um 14.00 Uhr Frauennachmittag
Donnerstag, den 07.05.2015 um 10.00 Uhr GD im Pflegeheim
Sonntag, den 10.05.2015 um 9.00 Uhr GD
Mittwoch, den 20.05.2015 um 14.00 Uhr Frauennachmittag
Pfingstsonntag, den 24.05.2015 um 10.30 Uhr GD

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 19.04.2015 um 9.00 Uhr GD
Samstag, den 16.05.2015 um 14.00 Uhr Goldene Konfirmation

Weitere Veranstaltungen:

Donnerstag, 30.04.2015 um 19.00 Uhr Theaterstück „Luther und Katharina“ in Löbnitz
und Ausstellung „Bild und Bibel“ im Turmzimmer der Kirche Löbnitz
Donnerstag (Himmelfahrt), den 14.05.2015 Goitzsche-Tour der Mitteldeutschen Kirchenstraße
Donnerstag, den 21.05.2015 um 19.00 Uhr Bildervortrag „auf den Spuren von Paulus“ (ein Reisebericht von Hanfried Victor) in Löbnitz
vom 29. - 30.05.2015 Kinderbibeltage mit Zeltlager in Löbnitz

Gottesdienste und Zusammenkünfte der katholischen Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

in der Christkönig-Kirche in Löbnitz (Scholitzer Weg 3)

Samstag, 18.04.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Samstag, 25.04.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Freitag, 01.05.

16.00 Uhr Eröffnung der Maiandachten in Eilenburg (anschl. Grillen und Maibowle)

Samstag, 02.05.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Samstag, 09.05.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Donnerstag, 14.05. (Christi Himmelfahrt)

10.30 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Samstag, 16.05.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Samstag, 23.05.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Frau Edith Schnelle	am 19.04.	zum 101. Geburtstag
Frau Christa Richter	am 20.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Gudrun Kirmis	am 22.04.	zum 75. Geburtstag
Herrn Joachim Seifert	am 16.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Dietrich Fischer	am 19.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Pietzsch	am 22.05.	zum 75. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Roitzschjora

Herrn Erich Wohlschläger am 27.04. zum 70. Geburtstag

Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Wochenende.

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 22. Mai 2015

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, der 15. Mai 2015

Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Löbnitz, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinennden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinennden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.